

Gegenüberstellung Aufgaben Feuerschutzkommission früher und heute

Feuerschutzgesetz (sGs 871.1)	Neues Feuerschutzgesetz per 1.1.2021	Bemerkungen und Bezug zum neuen Feuerschutzreglement
<p>Art. 3 ¹Feuerschutzorgan der Gemeinde sind a) der Gemeinderat b) die Feuerschutzkommission</p>	Keine Regelung mehr	<p>In Feuerschutzreglement sind die Organe mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtrat (Art. 2) • Feuerschutzkommission (Art. 3) (FSK) • Brandschutzbeauftragter (Art. 4) • Kaminfeger (Art. 5) • Feuerwehr (Art. 6) <p>definiert</p>
<p>Art 5. Feuerschutzkommission</p> <p>¹Der Gemeinderat bestellt eine Feuerschutzkommission von mindestens drei Mitgliedern. Dieser müssen der Feuerwehrkommandant und mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.</p> <p>²Der Feuerschutzkommission steht zuhanden des Gemeinderates das Vorschlagsrecht für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Feuerschutzbeamten, der Feuerschauer und der Kaminfeger zu.</p> <p>³Sie überwacht die Tätigkeit des Feuerschutzbeamten, der Feuerschauer, der Kaminfeger sowie der Feuerwehr und erteilt ihnen Weisungen.</p>	Keine Regelung mehr	<p>Zu Ziffer 1: Wurde im Feuerschutzreglement Art. 3 definiert und erweitert.</p> <p>Zu Ziffer 2: Wird nicht mehr geregelt, auch nicht im Feuerschutzreglement. Es ist unklar wer diese Personen wählt und wer verantwortlich ist</p> <p>Zu Ziffer 3: Die meisten Kontrollen sollen gemäss Reglement zum Kommando/Kommandanten/Ressortleiter Sicherheit übergehen. Die FSK hat kaum mehr Aufgaben dazu. Wurde von der FSK in den letzten Jahren nur für die Feuerwehr umgesetzt.</p>
<p>Art. 6 ¹Dem Feuerschutzbeamten obliegt unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Feuerschutzkommission der Vollzug der Vorschriften, soweit nach Massgabe der Gesetzgebung nicht andere Organe zuständig sind.</p>	Keine Regelung mehr	<p>Zu Ziffer 1: Die FSK hat diese Aufgaben nicht mehr. Wurde von der FSK in den letzten Jahren nicht umgesetzt.</p> <p>Zu Ziffer 2:</p>

Gegenüberstellung Aufgaben Feuerschutzkommission früher und heute

<p>²Der Feuerschutzbeamte nimmt an den Sitzungen der Feuerschutzkommission mit beratender Stimme teil.</p>		<p>Nahm in den letzten Jahren nie an den Sitzungen teil.</p>
<p>Art. 27 ¹Stellt der Kaminfeger beim Reinigen fest, dass Feuerschutzvorschriften nicht eingehalten sind, so hat er die Mängel dem Feuerschutzbeamten zuhanden der Feuerschutzkommission zu melden. Mündliche Meldungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p> <p>²Der Eigentümer ist durch die Feuerschutzkommission, in dringlichen Fällen durch den Feuerschutzbeamten, unter Ansetzung einer Frist zur Behebung der Mängel aufzufordern. Die Mängelbehebung ist zu kontrollieren.</p>	<p>Keine Regelung mehr</p>	<p>Keine Meldungen in den letzten Jahren, auch kein Traktandum an den Sitzungen. Wer macht da in Zukunft?</p>
	<p>Art. 31 Grundsatz (Feuerwehrrpflicht) ²Sie erfüllen die Feuerwehrrpflicht, indem sie: a) Feuerwehrrdienst in der Wohnsitzgemeinde leisten. Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der Feuerwehrrdienst an einem anderen Ort geleistet werden, wenn die Wohnsitzgemeinde oder ein von ihr ermächtigt^{es} Organ zustimmt; b) eine Feuerwehrrersatzabgabe entrichten.</p>	<p>Zu a) Wer ist da das Organ? Das muss definiert werden. Es sollte die FSK sein, da es auch steuerliche Konsequenzen hat und keine Diskriminierung entstehen darf.</p>
<p>Art. 34 ³Die Feuerschutzkommission bestimmt, wer dienst- und wer abgabepflichtig ist. Sie berücksichtigt berufliche und persönliche Verhältnisse.</p>	<p>Art. 34 Feuerwehrrdienst (Feuerwehrrpflicht) ¹Die Wohnsitzgemeinde oder das dafür ermächtigt^e Organ bestimmt, wer Feuerwehrrdienst leistet. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie die persönlichen Verhältnisse und die beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Pflichtigen.</p>	<p>Wer ist da das Organ? Das muss definiert werden. Es sollte die FSK sein, da es auch steuerliche Konsequenzen hat und keine Diskriminierung entstehen darf.</p>
	<p>Art. 41 Rückgriff (Einsatzkosten der Feuerwehrr) ³Die politische Gemeinde oder das zuständige Organ der Feuerwehrr erhält zur Geltendmachung des Anspruchs das Recht zur Akteneinsicht bei der Strafuntersuchungsbehörde.</p>	<p>Wer ist da das Organ? Das muss definiert werden. Es sollte die FSK sein, da es um Kosten geht und eine unabhängige Fachsicht erfolgen sollte.</p>

Gegenüberstellung Aufgaben Feuerschutzkommission früher und heute

<p>Art. 53 ²Zur Untersuchung und zum Erlass der Disziplinar massnahmen ist die Feuerschutzkommission zuständig. Im Übrigen wird das Disziplinar gesetz sachgemäss angewendet.</p>	<p>Art 46 ¹Disziplinarfehler von Angehörigen der Feuerwehr können durch die zuständige Gemeindebehörde mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p>	<p>Es sollte geregelt werden, wer die Disziplinarbehörde ist und wie ein solcher Fall abläuft. Der aktuelle Fall zeigt, dass die Kompetenzen überschritten und das Vorgehen heute schon nicht eingehalten wird.</p>
---	--	---

Verordnung zum Feuerschutzgesetz (sGs 871.11)	Neue Verordnung zum Feuerschutzgesetz per 1.1.2021	Bemerkungen und Bezug zum neuen Feuerschutzreglement
<p>Art. 1 ²Der Gemeinderat wählt nebst den im Gesetz bezeichneten Feuerschutzorganen den Vorsitzenden und den Aktuar der Feuerschutzkommission sowie auf Antrag der Feuerschutzkommission den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter.</p>	Keine Regelung mehr	<p>Nur der Vorsitzende der FSK wurde im Feuerschutzgesetz geregelt. (Stadtrat bestimmt ihn) → Art. 3</p> <p>Kommando Art. 14 Ziffer 2 der Stadtrat</p>
<p>Art. 33 ²Bei Anständen über die Notwendigkeit der Reinigung, über Reinigungstermine sowie über die Tarifierung verfügt die Feuerschutzkommission oder das dafür eingesetzte Gemeindeorgan.</p>	Keine Regelung mehr	Keine Regelung
<p>Art. 34 Beizug eines anderen Kaminfegers</p> <p>¹Der Beizug eines Kaminfegers aus einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kreis ist vorgängig der Feuerschutzkommission der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³Die Feuerschutzkommission sorgt dafür, dass der von der Gemeinde gewählte Kaminfeger die Kontroll- und Reinigungsrapporte registriert.</p>	Keine Regelung mehr	<p>Keine Regelung</p> <p>Zu Ziffer 3: Ressortleiter Sicherheit Art. 5</p>
<p>Art 35 ²Die Reinigungskontrolle ist stets nachzuführen. Die Feuerschutzkommission</p>	Keine Regelung mehr	Keine Regelung

Gegenüberstellung Aufgaben Feuerschutzkommission früher und heute

<p>oder das kantonale Amt für Feuerschutz können jederzeit Einsicht in die Kontroll- und Reinigungsrapporte verlangen.</p>		
<p>Art. 69 ¹Die Feuerschutzkommission der Gemeinde, bei Feuerwehrezusammenschlüssen die gemeinsame Feuerschutzkommission, hat im Rahmen der Schadenbekämpfung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorschläge für Erlass und Änderungen des Gemeindefeuerschutzreglementes zuhanden des Gemeinderates; b) Entwurf des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates; c) Vollzug der mit dem Budget bewilligten Beschaffungen; d) Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Feuerwehroffiziere; e) Genehmigung des Ausbildungsplans; f) Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr; g) Überwachung der allgemeinen Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr; h) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates; i) Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben. 	<p>Keine Regelung mehr</p>	<p>Zu den Absätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Regelung b) FSK, gemäss Art. 3 Ziffer 4 b c) keine Regelung mehr. Macht Kommandant allein ohne Kontrolle und Überwachung wie heute d) Für Kommando: Stadtrat Art. 14 Ziffer 2 Für alle anderen: Stab und Kommando Art. 14 Ziffer 3 (Man wählt sich selbst) e) Wurde an die GVZ delegiert Art. 15 Ziffer 2 (Vermutlich, weil er dort «vorgelegt» werden muss. Wird aber nicht genehmigt!) f) Keine klare Regelung (Gemeinde) g) Keine explizite Regelung h) Keine Regelung mehr / Wurde bis heute nicht erstellt! i) Keine Regelung
<p>Art. 72 ¹Die unmittelbare Leitung der Feuerwehr liegt beim Feuerwehrrkommandanten. Ihm fallen im Besonderen folgende Obliegenheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ernennung der Unteroffiziere und Antragstellung an die Feuerschutzkommission für die Ernennung der Offiziere; 	<p>Keine Regelung mehr</p>	<p>Zu den Absätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stab und Kommando gemäss Art. 14 Ziffer 3 g) Keine Regelung mehr. Wird vom Kommandanten wie bis heute ohne Rückfragen und Information umgesetzt

Gegenüberstellung Aufgaben Feuerschutzkommission früher und heute

a) der Vollzug der von der Feuerschutzkommission beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;		
Art. 75 ² Die Zuteilung wird auf Antrag der Feuerschutzkommission durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden vereinbart.	Keine Regelung mehr	
Art 78 b) Betriebsfeuerwehren ¹ Die Ernennung der Chargierten der Betriebsfeuerwehren im Sinne von Art. 56 dieser Verordnung steht der Betriebsleitung zu. ² Sie unterliegt für die Kommandanten und Offiziere der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission, für die Unteroffiziere der Genehmigung des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.	Keine Regelung mehr	Keine Betriebsfeuerwehren mehr in Rapperswil-Jona
Art 79 ² Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.	Keine Regelung mehr	Keine Betriebsfeuerwehren mehr in Rapperswil-Jona